

trifft das um so mehr zu. Da die Aussagen des Beschuldigten in keinem Fall unter Eid genommen werden können, würde in allen Fällen, in denen der Privatkläger vereidigt wird, auf Grund dessen parteilicher Darstellung die Verurteilung des Beschuldigten erfolgen. Damit würde der genannte Grundsatz umgekehrt und der Beschuldigte im Zweifel nicht freigesprochen, sondern verurteilt werden. Die Verurteilung eines Bürgers aber ist eine so schwerwiegende Sache, daß sie aus den dargelegten Gründen nicht allein auf Grund der unter Eid gegebenen Darstellung des Privatklägers erfolgen kann.

Anmerkung:

Im Ergebnis muß der vom Bezirksgericht Dresden vertretenen Ansicht zugestimmt werden, wonach im Privatklageverfahren weder der Beschuldigte noch der Privatkläger vereidigt werden kann. Die dafür gegebene Begründung gibt jedoch zu Bedenken Anlaß.

Sie geht zunächst richtig davon aus, daß im Verfahren nach erhobener Anklage eine Vereidigung des Angeklagten nicht möglich ist und daß demzufolge (§ 250 StPO) auch der Beschuldigte im Privatklageverfahren nicht vereidigt werden kann. Die Möglichkeit, den Privatkläger zu vereidigen, verneint das Bezirksgericht, weil anderenfalls der Privatkläger gegenüber dem Beschuldigten eine „durch nichts gerechtfertigte bessere Stellung“ im Prozeß erlangte. Diese „bessere Stellung“ beruhe darauf, daß einer eidlichen Aussage „im allgemeinen“ eine „größere Beweiskraft“ zugemessen werde als einer uneidlichen. Das trifft nicht zu. Der Eid ist kein selbständiges Beweismittel. Eine eidliche Zeugenaussage unterliegt ebenso wie jede uneidliche Zeugenaussage der Würdigung durch das Gericht. So müssen z. B. die Aussagen mit anderen vorhandenen Beweisen verglichen, die Beziehungen des Zeugen zu Beteiligten oder anderen Zeugen beachtet und andere Umstände berücksichtigt werden, ehe das Gericht die Bekundungen eines Zeugen seinen Feststellungen zugrunde legen kann. Dieser Würdigung wird das Gericht auch im Fall einer eidlichen Aussage nicht entzogen. Sie muß vielmehr bereits vorgenommen sein, bevor das Gericht die Vereidigung eines Zeugen beschließt. Hat es gegen die Glaubwürdigkeit Bedenken, wird es von einer Vereidigung abzusehen haben, um nicht einem Meineid Vorschub zu leisten. Hieraus folgt, daß eine Vereidigung nur dann vorgenommen wird, wenn das Gericht die Aussage ohnehin für richtig und — mit Rücksicht auf § 51 Abs. 2 StPO — wegen der Bedeutung der Sache den Eid zur Bekräftigung der Aussage für erforderlich hält. Aus der bloßen Tatsache der Vereidigung einer Aussage kann demnach keine „größere Beweiskraft“ hergeleitet werden.

Nach § 51 Abs. 2 StPO soll das Gericht eine Vereidigung nur anordnen, wenn die Bedeutung der Sache die Vereidigung erforderlich erscheinen läßt; d. h., daß bei Sachen geringerer Bedeutung von einer Vereidigung kein Gebrauch gemacht werden soll. Damit ist keineswegs gesagt, das Gericht sei in Sachen geringerer Bedeutung von der Pflicht befreit, die objektive Wahrheit zu erforschen. Wäre jedoch die Ansicht des Bezirksgerichts richtig, dann würde diese Gesetzesbestimmung dem Gericht in solchen Fällen die mit angeblich „größerer Beweiskraft“ ausgestatteten Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit aus der Hand nehmen.

Die Unzulässigkeit der Vereidigung des Privatklägers hätte aus dessen Stellung als Prozeßbeteiligter hergeleitet werden müssen, der ebenso wie der Richter, der Schöffe, der Staatsanwalt und der Angeklagte in der zur Entscheidung stehenden Sache nicht als Zeuge vernommen und daher nicht vereidigt werden kann.

Herbert Klar,
Richter am Obersten Gericht

Berichtigung

In dem Beitrag von Renneberg über die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der DDR (NJ 1958 S. 6 ff.) muß es auf S. 8 rechte Spalte unter Ziffer 2 in der 3. Zeile richtig heißen: ... Zuchthaus nicht unter drei Jahren ... D. Red.

ZSvilrerlit

§ 8 der 5. DVO zur VO vom 4. Mai 1954 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 555); § 9 GVG; § 331 Abs. 2 ZPO.

Studiengebühren für die Teilnahme am Fernstudium sind im Rechtswege nicht beiträglich.*

OG, Urt. vom 20. September 1957 — 1 Zz 160/57.

Der Verklagte ist Lehrer und hat seit September 1954 am Zweiten Fernstudium der Mittelstufenlehrer teilgenommen. Er hatte sich auf der Hörekarte unterschrieben zur Teilnahme an diesem Studium und damit zur Zahlung der Studiengebühren von jährlich 120 DM verpflichtet. Für die Zeit vom September bis Dezember 1954 hat er die Gebühren in Höhe von 40 DM gezahlt. Als er weitere Zahlungen nicht leistete, teilte ihm der Kläger am 3. November 1956 mit, daß er gezwungen sei, ihn — den Verklagten — zu exmatrikulieren und die Gebührenrückstände durch Zahlungsbefehl einzuziehen. Nach vorangegangenen Mahnverfahren hat der Kläger den Antrag gestellt, den Verklagten zur Zahlung von 120 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis zum 30. September 1956 zu verurteilen.

Da der Verklagte im Termin am 4. Februar 1957 trotz ordnungsgemäßer Ladung weder erschienen noch vertreten war, erging auf Antrag des Klägers Versäumnisurteil gegen ihn, mit dem er zur Zahlung von 120 DM verurteilt wurde.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, mit dem Verletzung des § 9 GVG, § 331 Abs. 2 ZPO gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat verabsäumt zu prüfen, ob für den Klageanspruch der Rechtsweg gegeben ist. Dies ist nicht der Fall. Die Rechtsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik werden nicht nur vom Zivilrecht, sondern weitgehend auch vom Verwaltungsrecht geregelt. Letzteres ist dann der Fall, wenn ein zuständiges staatliches Organ in Ausübung der ihm übertragenen vollziehend-verfügenden Gewalt tätig wird und durch diesen Akt Rechtsbeziehungen zivilrechtlicher Natur begründet werden (vgl. hierzu Das Zivilprozessrecht der DDR Bd. I S. 52). Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Verwaltungstätigkeit unmittelbar von dem staatlichen Organ selbst ausgeübt wird. Es gibt auch zahlreiche staatliche Einrichtungen, die zwar nicht allgemein organisierend, die Gesetze und Verordnungen des Staates vollziehend, tätig werden, die aber z. B. sozial-kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben und vom Staat zu diesem begrenzten Zweck das Recht verliehen erhalten, den Benutzern dieser Einrichtungen gegenüber vollziehend-verfügend tätig zu werden. Zu solchen Einrichtungen gehören die Hochschulen und deren Institute (vgl. Das Verwaltungsrecht der DDR — VEB Deutscher Zentralverlag 1957 — Allgemeiner Teil S. 23, 13).

Auf Grund der 5. DB zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und Erzieher in Heimen und Horten vom 4. Mai 1954 (GBl. 1954 S. 555) ist das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut mit seinen Zweigstellen mit der Durchführung eines Lehrgangs im Fernstudium beauftragt worden (§ 1 a. a. O.).

Nach § 8 der gleichen DB ist dieses Institut berechtigt, Gebühren in festgesetzter Höhe für die Teilnahme am Fernstudium zu erheben. Gebühren aber, die von einem staatlichen Organ oder einer dazu vom Staat ermächtigten Einrichtung auf Grund gesetzlicher Bestimmung erhoben werden, sind Geldforderungen verwaltungsrechtlicher Natur und als solche im Rechtswege nicht beiträglich.

Der Anspruch des Klägers konnte also vor dem Zivilgericht nicht geltend gemacht werden, da dieses gemäß § 9 GVG mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung im vorliegenden Fall zur Entscheidung nicht berufen ist. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist eine von Amts wegen zu berücksichtigende Sachurteilsvoraussetzung. Das Kreisgericht hätte daher die Klage gemäß § 331 Abs. 2 ZPO durch Prozeßurteil abweisen müssen.

* ebenso bereits BG Potsdam in NJ 1957 S. 95.